

**Gebührenregelung für den weiterbildenden Master-
Studiengang „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren
(LL.M.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht
der Fachhochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld**

§ 1 Erhebung

Das Birkenfelder Institut für Ausbildung und Qualitätssicherung im Insolvenzwesen (BAQI) erhebt für den weiterbildenden Master-Studiengang „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (LL.M.)“ von den Studierenden Studiengebühren nach Maßgabe dieser Gebührenregelung.

§ 2 Höhe

[1] Für den weiterbildenden Master-Studiengang „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (LL.M.)“ werden Studiengebühren i. H. v. 2.100 € pro Semester erhoben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

[2] Für die Master-Prüfung wird eine Gebühr i. H. v. 700 € erhoben.

[3] Bei wiederholter Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung bzw. Teilnahme an Wiederholungsterminen, insbesondere nach Ablauf der Regelstudienzeit, kann von den Studierenden eine zusätzliche Prüfungsgebühr erhoben werden, die sich nach dem hierfür tatsächlich anfallenden Aufwand des BAQI bestimmt. Das Gleiche gilt für die Erbringung zusätzlicher Leistungen gemäß § 5 Absatz 3 der Fachprüfungsordnung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (LL.M.)“.

[4] Die Pflicht zur Entrichtung von Semesterbeiträgen gemäß der Ordnung für Zulassung und Einschreibung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Hochschule Trier (Einschreibeordnung) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 3 Fälligkeit

Die Fälligkeit der Studiengebühren richtet sich nach dem jeweiligen - in der Rechnung genannten - Datum. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das BAQI.

§ 4 Ratenzahlung, Stundung, Ermäßigung und Erlass

[1] Abweichend von § 3 kann auf Antrag Ratenzahlung bewilligt werden, wenn die sofortige Einziehung des vollen Betrages für die/den Studierenden mit erheblichen Härten verbunden wäre. Die Höhe der Raten soll sich an der Leistungsfähigkeit der Studierenden orientieren und so bemessen sein, dass der volle Betrag in der Regel innerhalb eines Jahres gezahlt wird. Eine Ratenzahlung kann auch gewährt werden, wenn ein Antrag gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 abgelehnt wird.

[2] Die Gewährung der Ratenzahlung kann widerrufen werden, wenn Studierende mit der Zahlung der Raten in Verzug kommen. Sie ist zu widerrufen, wenn er mit der Zahlung von drei Raten im Verzug ist.

[3] Auf Antrag der Studierenden können Studiengebühren gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Studierenden verbunden wäre und die Erfüllung des Anspruches durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Eine Stundung kann auch gewährt werden, wenn ein Antrag gemäß Absatz 4 abgelehnt wird.

[4] Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann auf Antrag der Bewerberin / des Bewerbers erfolgen. Ermäßigung und Erlass sollen nur in schwerwiegenden Fällen ausgesprochen werden, in denen dem oder der Studierenden auch unter Berücksichtigung seiner / ihrer bei der Bewerbung um die Zulassung zum Studium nachgewiesenen Qualifikation oder seiner / ihren bisherigen Leistungen während des Studiums nicht ohne Gefährdung seines / ihres angemessenen Lebensunterhalts möglich sind. Vor Ermäßigung und Erlass sind Fördermöglichkeiten durch den Bewerber oder die Bewerberin auszuschöpfen.

[5] Entscheidungen nach § 4 trifft der Studiengangbeauftragte.

§ 5 Erstattung von Studiengebühren

Studiengebühren können nicht erstattet werden.

§ 6 Folgen der Nichtzahlung

Studierende im weiterbildenden Master-Studiengang „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (LL.M.)“, die die fälligen Gebühren bzw. die vereinbarten Gebührenraten nicht entsprechend der oben genannten Fristen entrichtet haben, können an den Lehrveranstaltungen und den damit verbundenen Prüfungen nicht teilnehmen bzw. ihre Teilnahme nicht fortsetzen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Hochschule Trier. Studierende, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Semesters, für das die Gebühren nicht entrichtet wurden, exmatrikuliert.

Wird eine Ratenzahlung vereinbart, die über die Studienzeit hinausgeht, wird von einer Aushändigung der entsprechenden Abschlussdokumente (Masterprüfungszeugnis, Masterprüfungsurkunde, etc.) nach erfolgreichem Studienabschluss zunächst abgesehen. Die Aushändigung der Abschlussdokumente erfolgt erst mit Begleichung der gesamten Studiengebühren.